

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG)

— Drucksachen 8/2467, 8/2868 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Gründe

Der Bundesrat hat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Mit der vom Bundestag beschlossenen Regelung würden die Möglichkeiten einer Zweitausbildung im Schulbereich unvertretbar weit ausgedehnt. Da nach § 7 Abs. 1 eine weniger als drei Jahre dauernde Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt, kann somit eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß aufgenommen werden. Darüber hinaus besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund, eine weitere — nunmehr dritte — Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß zu fördern, wenn die vorhergehende Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgeschlossen wurde. Vielmehr verleitet eine solche Möglichkeit zum Verweilen im Schulbereich, insbesondere beim Warten auf einen Ausbildungsplatz. Die Lösung würde im übrigen

zu einer nicht gebotenen Bevorzugung der Berufsfach- und Fachschüler und zu erheblichen Mehrausgaben führen. Die zu streichende Vorschrift würde auch im Hinblick auf Fachrichtungswechsel im Schulbereich (§ 7 Abs. 3), für die stets ein wichtiger Grund nachgewiesen werden muß, zu erheblichen Unausgewogenheiten führen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 a) und Artikel 6

In Artikel 1 ist in Nummer 21 der Buchstabe a zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 6 in Absatz 2 das Zitat „Nr. 21 Buchstaben b bis e“ durch das Zitat „Nr. 21“ zu ersetzen und Absatz 3 zu streichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

Begründung

In Anbetracht der zur Zeit laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Besteuerung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist insoweit eine selbständige Einkommensermittlung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht geboten. Eine solche Einkommenserfassung würde die Ämter für Ausbildungsförderung überlasten, die nicht mit den Aufgaben der Finanzverwaltung zu betrauen sind.

3. Nach Artikel 2: Artikel 2 a

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. In Artikel 5 werden Absatz 2 sowie das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Befristung der Einbeziehung der Förderung des Besuches der 10. Klasse von Berufsfachschu-

len und des Berufsgrundbildungsjahres in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt und geboten. Die Förderung des Besuches dieser Klassen erstrebt die — auch in der Regierungserklärung von 1976 geforderte — Aufwertung der beruflichen Bildung. Durch diese Förderung soll ein Anreiz zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung geschaffen werden. Die genannten Anliegen sind nicht von augenblicklichen Vorstellungen über künftige Gestaltungen im Bildungswesen abhängig.